
Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Stand: 14. September 2018

Begriff

Ein Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich in freier Praxis auszuüben. In definierten Ausnahmefällen (= Vertretungsgründe) kann er sich aber von einem anderen Arzt vertreten lassen. Es gibt dabei zwei Arten von Vertretungen:

1. Vertreter im Sinne des Vertragsarztrechts (§ 32 Ärzte-ZV) ist derjenige Arzt, der in Abwesenheit des Praxisinhabers in dessen Namen, an dessen Stelle und in dessen Praxis unter Verwendung dessen LANR/BSNR die vertragsärztliche Tätigkeit weiter ausübt.
2. Hiervon zu unterscheiden ist die sog. „kollegiale Vertretung“ nach dem Berufsrecht (§ 20 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns). Hier übernimmt ein Vertragsarzt, dessen Praxis in der näheren Umgebung ist, in seiner eigenen Praxis unter seiner LANR/BSNR die Behandlung der Patienten des abwesenden Vertragsarztes (siehe hierzu im Detail die Ausführungen unter Punkt II.).
3. Keine „Vertretung“ im eigentlichen Sinne ist indes das „Auffangen“ der Praxisabwesenheit eines Vertragsarztes durch den BAG-Partner oder der Praxisabwesenheit eines angestellten Arztes durch den anstellenden Vertragsarzt (siehe hierzu im Detail die Ausführungen unter Punkt III. 2. und Punkt III. 3. a)).

Rechtsquellen:

- § 32; § 32 a, § 32 b Abs. 6 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)
- § 4 Abs. 3; § 14; § 15; § 17 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
- § 20 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns
- § 98 Abs. 2 Nr. 11 SGB V
- § 2 Abs. 3; § 3 inkl. Anlage 1; § 11 BDO-KV

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Was Sie wissen sollten:

- Während der Zeit einer Vertretung gemäß § 32 Ärzte-ZV, bei der ein Vertreter in der Praxis des zu vertretenden Arztes an dessen Stelle und unter Verwendung dessen LANR/BSNR tätig wird, ist dem zu vertretenden Arzt eine Leistungserbringung in der Praxis (ggf. auch privatärztlich) und generell unter der eigenen LANR nicht möglich. Bei lediglich reduzierter Tätigkeit eines Arztes mit teilweiser Anwesenheit in der eigenen Praxis kommt statt einer Vertretung ggf. die Genehmigung eines Sicherstellungsassistenten in Betracht.
- Dauert die Abwesenheit länger als 1 Woche (also ab dem 8. Tag) ist der KVB die Abwesenheit schriftlich mittels des Formblatts „Abwesenheitsmeldung“ unter Angabe des Vertretungsgrundes und des Vertreters anzuzeigen. Anzeigeformular unter: <http://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-a/> ⇒ Abwesenheit
- **Vertretungen (auch kurzzeitige) sind jeweils intern zu dokumentieren (Wer hat wen wie lange aus welchem Grund in der Praxis vertreten?).**
- Qualifikation des Vertreters:
 - Grundsätzlich muss der Vertreter ein Vertragsarzt oder ein Arzt sein, der die Voraussetzungen für die Arztregistrierung (d.h. Approbation und erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung) erfüllt.
 - Zudem müssen in der Person des Vertreters folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (vgl. BSG: Urteil vom 14.12.2011 - B 6 KA 31/10 R):
 - Eine Vertretung ist grds. nur durch einen Facharzt desselben Fachgebietes möglich.
 - Für die Erbringung genehmigungspflichtiger (z.B. Röntgen, Sonographie etc.) bzw. sonstiger qualifikationsabhängiger Leistungen müssen beim Vertreter die entsprechenden Qualifikationen vorliegen; darüber hat sich der abwesende Vertragsarzt im Vorfeld der Vertretung selbst zu vergewissern.
 - Für den Vertreter gelten die Abrechnungsbestimmungen des EBM. Sofern die Abrechnungsbestimmungen die Leistungserbringung bestimmten Arztgruppen/Fachgebieten/Schwerpunkten/Zusatzbezeichnungen/Qualifikationen zuweisen, ist auch der Vertreter bei der Leistungserbringung hieran gebunden.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

- Ein Vertreter, der selbst bereits zugelassen ist, ist auch im Rahmen der Vertretungstätigkeit an seine aus der Zulassung resultierende Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Insofern kann z.B. ein zugelassener fachärztlicher Internist nicht die Vertretung für einen hausärztlich-internistischen Kollegen übernehmen, und umgekehrt. Gleiches gilt, wenn ein ermächtigter Arzt als Vertreter tätig wird.
Auch angestellte Ärzte können als Vertreter tätig werden. Der angestellte Arzt ist dabei, anders als ein zugelassener oder ermächtigter Arzt, nicht an seine aus der Anstellung resultierende Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Zeitlich erfolgt die Vertretungstätigkeit neben der eigentlichen Tätigkeit als angestellter Arzt. Privat- bzw. arbeitsrechtlich wäre aber natürlich Voraussetzung, dass der angestellte Arzt hierfür die entsprechende (Nebentätigkeits-)Genehmigung seines Arbeitgebers besitzt. Dies gilt analog für eine Anstellung im Rahmen des Job-Sharing.
- Desweiteren ist die persönliche Eignung des Vertreters erforderlich (d.h. nicht drogen- oder alkoholabhängig, etc.).
- Ab einem Monat Vertretungszeit innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten kann die KV die Eignungsvoraussetzungen des Vertreters (Facharztanerkennung, persönliche Eignung, etc.) überprüfen.

I. Vertretung eines Vertragsarztes gem. § 32 Ärzte-ZV

Eine Vertreterbestellung ist jeweils schon ab dem 1. Tag der Abwesenheit erforderlich. Grundsätzlich ist gem. § 32 Ärzte-ZV zu differenzieren zwischen genehmigungsfreier und genehmigungspflichtiger Vertretung.

1. Genehmigungsfreie Vertretung (§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV)

Vertretungsgründe:

- Urlaub
- Krankheit
- Teilnahme an ärztlicher Fortbildung

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

- Teilnahme an einer Wehrübung
- bei Vertragsärztinnen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Schwangerschaft

Vertretungsdauer:

- 3 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten genehmigungsfrei; dies entspricht 65 Tage bei Sprechstundenzeit Mo - Fr oder 78 Tage bei zusätzlicher Samstagssprechstunde in den letzten 12 Monaten; Vertretungen für Bereitschaftsdienst zählen zu den Vertretungstagen (außer der Bereitschaftsdienst wird nach § 11 BDO-KVB getauscht); stundenweise Vertretung wird als ein Vertretungstag gezählt;
- bis zu 12 Monate genehmigungsfrei bei Vertragsärztinnen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Schwangerschaft (der Vertretungszeitraum kann dabei vor und/oder nach der Geburt liegen).
[Achtung: Dies gilt nicht bei einem „Auffangen“ der Praxisabwesenheit des Vertragsarztes durch den BAG-Partner gem. Punkt III. 2. und nicht bei „kollegialer“ Vertretung gem. Punkt II.! Beides ist nur bis max. 3 Monate möglich!]

zu beachten:

- **Abrechnung:** Der Vertreter rechnet in der Praxis des abwesenden Vertragsarztes mit der LANR des abwesenden Vertragsarztes ab.

2. Genehmigungspflichtige Vertretung (§ 32 Abs. 2 Ärzte-ZV)

Vertretungsgründe:

- Überschreitung der genehmigungsfreien Vertretungsdauer, siehe oben unter 1.
- Aus- oder Weiterbildung des Vertragsarztes
- Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung bei sonstigen gleichgeordneten, in der Person des Vertragsarztes liegenden vorübergehenden Umständen
- Erziehungszeiten von Kindern
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- Tod eines Vertragsarztes (sog. „Witwenquartal“)

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Vertretungsdauer:

- grundsätzlich ist die Vertreter-Genehmigung erstmal auf 6 Monate befristet
- ansonsten ist die Vertretungsdauer von dem jeweils zugrunde liegenden Sachverhalt abhängig
- während der Erziehung der Kinder: bis zu einer Dauer von 36 Monaten (für jedes Kind, jeweils bis zum 18. Lebensjahr des Kindes), wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss (Zeitraum auf begründeten Antrag hin ggf. auch verlängerbar)
- während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von 6 Monaten (Zeitraum ggf. auch verlängerbar)
- im Witwenquartal bis zu zwei auf das Sterbequartal folgende Quartale (auf Antrag der Erben)

zu beachten:

- Vertreter darf erst mit vorheriger Genehmigung der KV tätig werden
- Antrag des zu vertretenden Arztes an die KV mit entsprechender Begründung und entsprechendem Nachweis erforderlich (z.B. ärztliches Attest, Nachweis über Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, Kopie Geburtsurkunde, Nachweis Pflegeversicherung, Sterbeurkunde). Vertretungs-Genehmigungsantrag unter: <http://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-v/> ⇒ Vertreter-genehmigung
- Genehmigung muss von der KVB befristet werden.
- **Abrechnung:** Der Vertreter rechnet in der Praxis des abwesenden Vertragsarztes mit der LANR des abwesenden Vertragsarztes ab.

II. Vertretung eines Vertragsarztes durch sog. „Kollegiale Vertretung“

(§ 20 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns)

Der Vertreter ist Vertragsarzt, dessen Praxis in der näheren Umgebung des zu vertretenden Vertragsarztes ist. Er übernimmt die Behandlung der Patienten in seiner eigenen Praxis unter Verwendung seiner eigenen LANR/BSNR. Die Praxis des abwesenden Vertragsarztes bleibt grds. geschlossen.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

zu beachten:

- Gem. § 20 der Berufsordnung für Ärzte Bayerns sollen niedergelassene Ärzte grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.
- Auch bei kollegialer Vertretung ist eine Vertreterbestellung schon ab dem 1. Tag der Abwesenheit erforderlich.
- Für die „kollegiale Vertretung“ ist keine Genehmigung von der KVB erforderlich.
- Eine „kollegiale Vertretung“ ist vertragsrechtlich max. für einen Zeitraum von drei Monaten am Stück zulässig. Dauert die „kollegiale Vertretung“ länger, stellt sich die Frage der Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit. Längere Abwesenheit wäre daher ggf. anders zu regeln, z.B. durch Beschäftigung eines Vertreters in der eigenen Vertragsarztpraxis, durch Anstellung eines Sicherstellungsassistenten oder durch Beantragung des vorübergehenden Ruhens der Zulassung.
- Auch ermächtigte Ärzte, in der Praxis eines anderen Vertragsarztes angestellte Ärzte oder in einem MVZ tätige zugelassene oder angestellte Ärzte können im Rahmen einer „kollegialen Vertretung“ tätig werden.
Ermächtigte Ärzte sind dabei natürlich auf den Umfang ihres Versorgungsauftrags, für den sie spezifisch zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt wurden, beschränkt, (was ggf. auch ein Überweisungserfordernis umfasst).
- Eine vorherige Absprache mit dem/den betreffenden umliegenden Vertragsarzt/-ärzten über die „kollegiale Vertretung“ ist zwingend erforderlich.
- Ebenso ist eine geeignete Bekanntgabe der/des „kollegialen Vertreter/s“ gegenüber den Patienten geboten (z.B. durch Aushang an der Praxis, Besprechung des Anrufbeantworters, usw.).
- **Abrechnung:** Der kollegiale Vertreter rechnet die in seiner Praxis erbrachten Vertreterleistungen über Formular Muster 19a (Vertreterschein) unter Angabe seiner BSNR und seiner LANR selbst ab.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

III. Spezifische Vertretungssituationen

1. Vertretung eines in einer Vertragsarztpraxis angestellten Arztes

(§ 32 b; § 32 Abs. 6 Ärzte-ZV)

Die Vertretung eines bei einem Vertragsarzt oder in einem MVZ angestellten Arztes ist gem. § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV zulässig, wenn in der Person des angestellten Arztes einer der nachfolgend genannten Vertretungsgründe vorliegt. Vertretungen von angestellten Ärzten - auch kurzzeitige - sind jeweils intern zu dokumentieren: Wer hat wen wie lange aus welchem Grund in der Praxis vertreten?

Zu unterscheiden ist zwischen einer genehmigungsfreien und einer genehmigungspflichtigen Vertretung.

a) Genehmigungsfreie Vertretung:

Vertretungsgründe:

- Urlaub
- Krankheit
- Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- Teilnahme an einer Wehrübung
- bei angestellten Ärztinnen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung

Vertretungsdauer:

- 3 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten genehmigungsfrei; dies entspricht 65 Tage bei einer 5-Tage-Woche oder 78 Tage bei 6-Tage-Woche in den letzten 12 Monaten; Vertretungen für Bereitschaftsdienst zählen zu den Vertretungstagen (außer der Bereitschaftsdienst wird nach § 11 BDO-KVB getauscht); stundenweise Vertretung wird als ein Vertretungstag gezählt;
- bis zu 12 Monate genehmigungsfrei bei angestellten Ärztinnen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung (der Vertretungszeitraum kann dabei vor und/oder nach der Geburt liegen).

[Achtung: Dies gilt nicht bei einem „Auffangen“ der Praxisabwesenheit des angestellten Arztes durch den anstellenden Vertragsarzt gem. Punkt III. 3. a) und nicht

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

bei „kollegialer“ Vertretung gem. Punkt II.! Beides ist nur bis max. 3 Monate möglich!]

zu beachten:

- **Abrechnung:** Der Vertreter rechnet unter der LANR/BSNR des Vertretenen ab.

b) Genehmigungspflichtige Vertretung:

Der Vertreter darf in den nachfolgend aufgeführten Fällen jeweils erst mit **vorheriger** Genehmigung der KVB tätig werden. Hierzu ist ein Antrag des anstellenden Arztes/MVZ für den zu vertretenden angestellten Arzt an die KVB mit entsprechender Begründung und entsprechenden Nachweisen für die Person des angestellten Arztes erforderlich (z.B. ärztliches Attest, Nachweis über Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, Kopie Geburtsurkunde, Nachweis Pflegeversicherung, Sterbeurkunde, usw.). Die Genehmigung wird von der KVB befristet. Den Vertretungs-Genehmigungsantrag finden Sie unter:

<http://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-v/> ⇒ Vertretergenehmigung

Vertretungsgründe:

- Überschreitung der genehmigungsfreien Vertretungsdauer, siehe oben unter a.)
- Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe (z.B. Aufhebungsvertrag)
- Freistellung aus arbeitsvertraglichen Gründen
- bei gesetzlichem Anspruch auf Freistellung

Vertretungsdauer:

- grundsätzlich wird die Vertreter-Genehmigung erstmal auf 6 Monate befristet
- ansonsten ist die Vertretungsdauer von dem jeweils zugrunde liegenden Sachverhalt abhängig
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe bis zur Dauer von 6 Monaten
- bei Freistellung aus arbeitsvertraglichen Gründen bis zur Dauer von 6 Monaten
- bei gesetzlichem Anspruch auf Freistellung für die Dauer der Freistellung

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

zu beachten:

- Die Vertretung eines angestellten Arztes kann nur entsprechend seines genehmigten Versorgungsumfangs erfolgen. Der Versorgungsumfang richtet sich nach den zeitlichen Grenzen der Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung, d.h. bei Anrechnung des zu vertretenden angestellten Arztes in der Bedarfsplanung mit dem Faktor
 - 0,25: Vertretung im Umfang bis zu 10 Stunden pro Woche möglich
 - 0,5: Vertretung im Umfang über 10 bis 20 Stunden pro Woche möglich
 - 0,75: Vertretung im Umfang über 20 bis 30 Stunden pro Woche möglich
 - 1,0: Vertretung im Umfang über 30 Stunden pro Woche möglich
- Bei der Vertretung eines im Rahmen des **Job-Sharing** Angestellten (also ohne Anrechnung in der Bedarfsplanung) wird die Menge der Leistungen durch die Job-Sharing-Obergrenze begrenzt, so dass es hier keiner stundenmäßigen Begrenzung der Vertretung wie bei angestellten Ärzten, die der Bedarfsplanung unterliegen, bedarf.
- **Abrechnung:** Der Vertreter rechnet unter der LANR/BSNR des Vertretenen ab.

2. Wechselseitiges „Auffangen“ der Abwesenheit der Partner innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Das wechselseitige Auffangen von Leistungen bei Abwesenheit eines BAG-Partners ist nach einem entsprechenden Urteil des Bundessozialgerichts¹ keine Vertretung gem. § 32 Ärzte-ZV. Die Voraussetzungen des § 32 Ärzte-ZV sind daher nicht anwendbar.

Begründung: Die BAG ist grds. geprägt von der gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit, insbesondere der gemeinschaftlichen Behandlung von Patienten im Rahmen des Behandlungsvertrages des Patienten mit der BAG. Die BAG tritt dabei wie ein Einzelarzt als einheitliche Rechtspersönlichkeit auf. Die Vertretungsregelungen beziehen sich insofern auf die BAG als Gesamtheit. **Infolgedessen können sich die an einer BAG teilnehmenden Partner nicht gegenseitig in ihrer Praxis im Sinne des § 32 Ärzte-ZV (d.h. also unter Verwendung der LANR des abwesenden BAG-Partners zur Leistungskennzeichnung) vertreten!**

¹ BSG-Urteil vom 14.12.2011 – AZ: B 6 KA 31/10 R

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Abrechnung durch den/die verbleibenden BAG-Partner: Die BAG-Teilnehmer übernehmen die Versorgung des abwesenden Kollegen unter Verwendung der eigenen LANR – natürlich nur, soweit Identität des Fachgebiets und ggf. die für die konkrete Leistungserbringung erforderliche Qualifikation sowie die Gleichheit der Versorgungsbereiche (hausärztlich/fachärztlich) vorliegen. Stimmen die Fach- und Versorgungsgebiete des abwesenden Vertragsarztes und des auffangenden BAG-Partners nicht überein bzw. liegt eine erforderliche Genehmigung zur Leistungserbringung nicht vor, muss ein externer Vertreter gemäß § 32 Ärzte-ZV für den abwesenden Partner in der BAG tätig werden oder eine kollegiale Vertretung durch Verweis auf eine umliegende Vertragsarztpraxis erfolgen.

Vertretungsdauer: Ein „Auffangen“ der Abwesenheit des BAG-Partners ist vertragsarzt-rechtlich max. für einen Zeitraum von **drei Monaten** am Stück möglich. Darüber hinaus würde sich die Frage der Nichterfüllung am Vertragsarztsitz stellen, die jeden Partner der BAG persönlich trifft. Längere Abwesenheitszeiten des BAG-Partners wären daher ggf. anders zu regeln, z.B. durch Beschäftigung eines Vertreters für den BAG-Partner in der Praxis, durch die Anstellung eines Sicherstellungsassistenten oder durch Beantragung des vorübergehenden Ruhens der Zulassung des BAG-Partners.

3. Wechselseitiges Vertreten/„Auffangen“ bei Anstellungsverhältnissen in einer Einzelpraxis bzw. einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

a) Abwesenheit des angestellten Arztes

In der Konstellation Vertragsarzt und Angestellter gelten ebenfalls die vertragsärztlichen Regelungen zur Vertretung nicht. Vielmehr werden dem anstellenden Arzt aufgrund seines Zulassungsstatus die ärztlichen selbständigen Leistungen des angestellten Arztes zugerechnet (vgl. § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 BMV-Ä). Ist der angestellte Arzt abwesend, kann dieser daher nicht vom anstellenden Vertragsarzt i.S.d. § 32 Ärzte-ZV „vertreten“ werden. Der anstellende Vertragsarzt wird ggf. zusätzlich für seinen angestellten Arzt tätig. Die Patienten, die vorher durch den angestellten Arzt behandelt wurden, werden also vom anstellenden Vertragsarzt „aufgefangen“ (bis **max. 3 Monate** möglich). Der Vertragsarzt kennzeichnet diese Leistungen mit seiner LANR.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Kann der abwesenheitsbedingte Ausfall der Leistungen des angestellten Arztes nicht durch den anstellenden Vertragsarzt aufgefangen werden kann - beispielsweise wegen nicht übereinstimmenden Fachgebieten oder Versorgungsbereichen kann ein externer Vertreter gemäß § 32 Ärzte-ZV für den abwesenden angestellten Arzt tätig werden oder eine kollegiale Vertretung durch Verweis auf eine umliegende Vertragsarztpraxis erfolgen.

b) Abwesenheit des anstellenden Vertragsarztes

Im Falle der Abwesenheit des anstellenden Vertragsarztes kann dieser - bei Vorliegen des identischen Fachgebiets, Versorgungsgebietes und sonstigen erforderlichen Genehmigungen zur Leistungserbringung - ggf. auch von seinem angestellten Arzt i.S.d. § 32 Ärzte-ZV (im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Höchstarbeitszeit für einen Arbeitnehmer gem. Arbeitszeitgesetz, i.d.R. 48 Std./Wo.) vertreten werden, d.h. der angestellte Arzt kennzeichnet die von ihm erbrachten Vertreterleistungen mit der LANR des abwesenden Vertragsarztes.

c) Vertretung zwischen angestellten Ärzten untereinander

Innerhalb einer Einzelpraxis oder einer BAG können sich die angestellten Ärzte jeweils ggf. auch untereinander im Sinne des § 32 Ärzte-ZV vertreten.

Die angestellten Ärzte sind dabei zwar nicht an den aus ihrer Anstellung resultierenden Fachbereich oder an die Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden, dennoch müssen selbstverständlich die erforderlichen Qualifikationen und Genehmigungen zur Leistungserbringung vorliegen. Zeitlich erfolgt die Vertretungstätigkeit neben der Tätigkeit als angestellter Arzt. Die Vergütung der Mehrstunden aus der Vertretungstätigkeit ist ggf. privatrechtlich zu regeln.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

4. Vertretung in einem MVZ

a) Vertretung durch zugelassene Vertragsärzte

Im Gegensatz zu einer Einzelpraxis mit angestellten Ärzten oder einer BAG können in einem MVZ tätige zugelassene Vertragsärzte alle anderen im MVZ tätigen Ärzte – unabhängig davon, ob zugelassene Vertragsärzte oder angestellte Ärzte – unter Beachtung ihrer Weiterbildungsqualifikation - vertreten. Die Voraussetzungen des § 32 Ärzte-ZV finden Anwendung (siehe Ausführungen zu Punkt 1. „Vertretung“). Die zugelassenen MVZ-Vertragsärzte sind bei der Vertretung ihrer MVZ-Kollegen an ihren haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden.

b) Vertretung durch angestellte Ärzte

Angestellte Ärzte des MVZ können alle anderen im MVZ tätigen Ärzte – wiederum unabhängig davon, ob zugelassene Vertragsärzte oder angestellte Ärzte – unter Beachtung ihrer Qualifikation und Genehmigungen im Sinne des § 32 Ärzte-ZV vertreten. Die angestellten MVZ-Ärzte sind dabei nicht an die aus ihrer Anstellung resultierende Zuordnung an den haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Zeitlich muss die Vertretungstätigkeit neben der Tätigkeit als angestellter Arzt im MVZ ausgeübt werden.

Im Falle der Vertretung von MVZ-Ärzten rechnet der Vertreter unter der LANR/BSNR des Vertretenen ab.

Vertretungen - auch kurzzeitige - sind jeweils intern zu dokumentieren: Wer hat wen wie lange aus welchem Grund im MVZ vertreten?

5. Vertretung eines ermächtigten Arztes

Ein für bestimmte Leistungen gezielt ermächtigter Arzt hat umso mehr die Pflicht, die im Rahmen der Ermächtigung definierte vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben, kann sich aber – mit Ausnahme des speziellen Falles einer Ermächtigung zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises - bei Krankheit, Urlaub,

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten genehmigungsfrei durch einen Arzt gleichen Fachgebiets vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretungsmöglichkeit ist allerdings nicht vorgesehen, ggf. wäre das vorübergehende Ruhen der Ermächtigung zu beantragen.

6. Sonderfall: Vertretungen bei psychotherapeutischen Leistungen

Aufgrund des speziellen Vertrauensverhältnisses zwischen Therapeut und Patient ist gemäß § 14 Abs. 3 BMV-Ä eine Vertretung bei **genehmigungspflichtigen** psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen **grundsätzlich unzulässig!**

Dies schließt eine Vertretung, insbesondere für andere Leistungen nicht aus. Es ist also insoweit zwischen **genehmigungsfreien** und **genehmigungspflichtigen** psychotherapeutischen Leistungen zu unterscheiden.

- a) Eine Vertretung für **genehmigungsfreie** psychotherapeutische Leistungen (z.B. Testverfahren; Psychotherapeutische Sprechstunde; Psychotherapeutische Akutbehandlung; aber **nicht: probatorische Sitzungen!**) ist immer **möglich**, (aber nicht verpflichtend!).
- b) Eine Vertretung für **genehmigungspflichtige** psychotherapeutische Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen kommt generell nur bei Beschäftigung eines Vertreters in der eigenen Praxis in Betracht, nicht aber bei kollegialer Vertretung durch eine andere Praxis. Es ist zu differenzieren zwischen

- **Kurzzeitvertretungen/temporäre Therapeutenwechsel:**

Eine lediglich kurzzeitigen Vertretung beispielsweise wegen Urlaub, Krankheit, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung, ist bei genehmigungspflichtigen Leistungen incl. probatorischen Sitzungen regelhaft unzulässig. Dies gilt jedenfalls für bereits begonnene Therapien.

- **Langzeitvertretungen/eigene Therapien des Vertreters:**

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Eine längerfristige Vertretung (z.B. bei Praxisabwesenheit wegen Erziehung von Kindern, wegen Pflege naher Angehöriger, länger andauernder Erkrankung oder sonstiger Praxisabwesenheit ab einem halben Jahr) kann bei genehmigungspflichtigen Leistungen incl. probatorischer Sitzungen dann zulässig sein, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Therapie innerhalb der geplanten Vertretungszeit vom Vertreter nicht nur begonnen, sondern auch beendet werden kann.

Zu beachten:

- **Wichtig:** Diese Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die Zulässigkeit einer Vertretung im Hinblick auf die Ärzte-ZV, nicht aber auf leistungsrechtliche Fragestellungen. Insbesondere die Frage, ob im Rahmen einer genehmigten Psychotherapie ein **Therapeutenwechsel zulässig** ist, ist im Einzelfall von den **Krankenkassen** zu genehmigen zu lassen.
- Zu einem „Therapeutenwechsel“ muss der Patient ggf. seine Zustimmung geben! Zudem ist die Möglichkeit eines Therapeutenwechsels immer zuvor mit der betroffenen Krankenkasse abzuklären.
- Psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte, die **nicht ausschließlich** psychotherapeutische Leistungen erbringen, müssen sich bei Abwesenheit für ihre fachgebietsbezogenen ärztlichen Tätigkeiten nach den in diesem Merkblatt beschriebenen Regeln vertreten lassen.
- In den Fällen ausschließlich psychotherapeutischer Tätigkeit ist eine Abwesenheit von länger als 1 Woche (also ab dem 8. Tag) auch dann bei der KVB schriftlich anzuzeigen, wenn keine Vertretung erfolgen soll/darf.
Zudem sollte die Abwesenheit ab dem ersten Tag für die Patienten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden und eine Information auf den Anrufbeantworter der Praxis aufgesprochen werden, an wen sich ein Patient in Krisensituationen wenden kann/soll!
- Vertretungen sind ggf. intern zu dokumentieren: Wer hat wen wie lange aus welchem Grund in der Praxis vertreten.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

7. Vertretung im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst (BSD)

Grundsätzlich hat der zum BSD eingeteilte Arzt diesen Dienst persönlich auszuführen. Ist der zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt an der persönlichen Wahrnehmung seines Bereitschaftsdienstes gehindert, ist er gem. § 11 Abs. 2 Bereitschaftsdienstordnung der KVB (BDO-KVB) verpflichtet, die Verhinderung der KVB unverzüglich mitzuteilen und den betreffenden Bereitschaftsdienst rechtzeitig innerhalb der Dienstgruppe abzugeben bzw. zu tauschen oder für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Ist ein MVZ zum Bereitschaftsdienst eingeteilt, treffen die vorgenannten Pflichten den Ärztlichen Leiter des MVZ.

Vertreterqualifikation: Vertretungen im Allgemeinen Ärztlichen Bereitschaftsdienst sind nur durch einen ausreichend qualifizierten Arzt zulässig (vgl. hierzu § 11 Abs. 3 i.V.m. § 3 BDO-KVB). Im Fachärztlichen Bereitschaftsdienst ist eine Vertretung nur durch einen Facharzt desselben Fachgebietes zulässig (vgl. § 11 Abs. 3 BDO-KVB).

Diensttausch bzw. Dienstabgabe oder Vertretung sind den Vermittlungs- und Beratungszentralen und der KVB durch den abgebenden/vertretenen Arzt bzw. bei angestellten Ärzten durch den Ärztlichen Leiter/anstellenden Vertragsarzt unverzüglich bekannt zu geben

8. Vertretung von Assistenten

Eine Vertretung von Assistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV ist nicht möglich. Hierfür fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Ist der Assistent für längere Zeit abwesend, besteht die Möglichkeit, sich für diesen Zeitraum einen weiteren Assistenten genehmigen zu lassen.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Worauf Sie noch achten sollten:

- Vergewissern Sie sich über die Qualifikation Ihres Vertreters, für dessen Leistungen Sie als Praxisinhaber haften!
 - Lassen Sie sich Approbation und Facharztanerkennung im Original vorlegen und in amtlich beglaubigter Kopie aushändigen!
 - **Vergessen Sie bitte nicht, die Vertretungen (auch kurzzeitige) jeweils intern zu dokumentieren: Wer hat wen wie lange aus welchem Grund in der Praxis vertreten?**
 - Ärzte dürfen als Vertreter grds. nur als Fachärzte mit dem gleichen Fachgebiet, das der Vertretene führt, teilnehmen, ausgenommen Allgemeinärzte und Internisten, die hausärztlich tätig sind.
 - Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung als zugelassene oder ermächtigte Ärzte teilnehmen, dürfen als Vertreter
 - nur innerhalb ihrer Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich
 - nur in den Grenzen ihrer Genehmigungen und Qualifikationen tätig werden.
- Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung als angestellte Ärzte² teilnehmen, dürfen als Vertreter nur in den Grenzen ihrer Genehmigungen und Qualifikationen tätig werden.
- Ärzte, die **nicht** an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen³, dürfen als Vertreter nur in den Grenzen ihrer Qualifikationen tätig werden.
- Alle Vertreter sind im Rahmen Ihrer Vertretungstätigkeit an die Abrechnungsbestimmungen des EBM, welche die Leistungserbringung und Abrechnung bestimmten Arztgruppen zuweisen, gebunden.

² Nicht Assistenten!

³ Darunter fallen auch Assistenten!

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

- Sofern der Vertreter besondere genehmigungspflichtige Leistungen in Ihrer Praxis erbringen soll, lassen Sie sich die Bescheinigungen über die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen Ihres Vertreters vorlegen. Leistungen nicht qualifizierter Vertreter sind nicht vergütungsfähig!
- Weiterbildungsassistenten erfüllen im Gegensatz zu Sicherstellungsassistenten wegen fehlender Facharztanerkennung in aller Regel nicht die Vertreterqualifikation (Ausnahme: Vertretung durch einen Weiterbildungsassistenten möglich bei nicht planbarem kurzfristigem Vertretungsfall, z.B. bei plötzlicher Erkrankung des Vertragsarztes, bis max. zur Dauer von einer Woche).
- Vertreter können im Gegensatz zu Praxisassistenten/angestellten Ärzten auch freiberuflich auf Honorarbasis tätig werden, wenn sie die Praxis vollumfänglich führen und nicht lediglich den Vertragsarzt bei der medizinischen Behandlung vertreten.
- Bei längerem Ausfall des BAG-Partners oder angestellten Arztes und einem Auffangen dieses Ausfalls durch verbleibende BAG-Partner bzw. durch den anstellenden Vertragsarzt (d.h. also vermehrte Leistungserbringung über die eigene LANR, keine Leistungen über die LANR des Abwesenden) sind ggf. Auswirkungen auf die jeweilige Obergrenze zu berücksichtigen und zu prüfen. Es besteht die Möglichkeit, sich dazu bei der KV beraten zu lassen und ggf. einen Antrag auf entsprechende Anpassung der Obergrenze zu stellen.
- Eine regelmäßig wiederkehrende stunden- oder tageweise Vertretung ist in Zusammenhang mit den Vertretungsgründen nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV (Krankheit, Urlaub, ärztliche Fortbildung, Wehrübung, in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung) nicht zulässig.
Sollten solche Vertretungen aus bestimmten Gründen (z.B. ärztliche Aus- oder Weiterbildung, welche im Gegensatz zu lediglich einer ärztlichen Fortbildung auf Dauer ausgelegt sind) notwendig werden, fallen diese stets unter die vorab genehmigungspflichtige Vertretung nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV, da sie zu einer längerfristigen bzw. andauernden Reduzierung der Arbeitszeit führen. In solchen Fällen kann alternativ zur Vertretung auch die Anstellung eines Assistenten oder das häftige Ruhen der Zulassung in Frage kommen.

Allgemeine Informationen zum Thema Vertretung

Die Vertretervermittlungsdatei der KVB:

Die KVB bietet auf Ihrer Homepage für alle Fachgruppen in Bayern eine Vertretervermittlung an. Hier finden Sie Ärzte und Psychotherapeuten, die Praxisvertretungen übernehmen. Die Aufnahme von Vertretern in die Vermittlungsdatei und die Veröffentlichung erfolgen kostenfrei (-> Link siehe unten).

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: praxisfuehrungsberatung@kvb.de

Hinweise zum Thema und zur **Vertretervermittlung** finden Sie im Internetangebot der KVB unter: <http://www.kvb.de/praxis/praxisfuehrung/praxisvertretung/>

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.